RICHTLINIE DER BLÜTENSTADT LEICHLINGEN ÜBER DAS ERRICHTEN VON E-LADESÄULEN IM LEICHLINGER STADTGEBIET vom 28.11.2024

1. Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die Blütenstadt Leichlingen befürwortet eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektromobile in ihrem Stadtgebiet, um die Elektromobilität zu fördern. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern.

Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren strukturiert werden. Diese Richtlinie gibt die Schritte und die technischen wie rechtlichen Vorgaben für interessierte Ladepunktbetreiber vor. Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

2. Anfrage bei der Stadt

Betreiber, die an einem bestimmten Standort eine Ladesäule errichten möchten, stellen hierzu eine Anfrage an die Blütenstadt Leichlingen sowie einen Antrag zur Sondernutzungserlaubnis. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung besteht nicht.

Der Betreiber sendet die Anfrage an die Postanschrift:

Blütenstadt Leichlingen
Ordnungsamt
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen

oder reicht eine digitale Anfrage ein per Mail an **strassenverkehr@leichlingen.de**

3. Prüfung der Anfrage

Nach Eingang der Anfrage des Betreibers prüft die Blütenstadt Leichlingen, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule grundsätzlich verfügbar und im Sinne einer geordneten Infrastrukturunterhaltung geeignet ist. Sie gibt dem Bewerbenden Rückmeldung über die Umsetzbarkeit an dem gewählten Standort. Die positive Rückmeldung ist Grundlage für die Sondernutzungserlaubnis und die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung.

3.1 Kriterien/Anforderungen an das Unternehmen

- Angaben zum Antragsteller/ Betreiber der Ladesäule
- Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte)

- Sicherstellung eines mängelfreien Betriebs der Ladesäule von mindestens 85 % der Laufzeit
- Nachweis eines Betriebskonzeptes, das durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störungsfall und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet
- Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort werktags von 8–20 Uhr
- Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Zeitstunden
- Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):
  - Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
  - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
  - Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken
- Die Ladestation wird von jedem Betreiber in eigener Verantwortung aufgestellt. Der Betreiber hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen. Insbesondere gelten folgende Verordnungen:
  - Ladesäulenverordnung LSV
  - technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers
- Der Betreiber verpflichtet sich zu einem jährlichen Bericht über die zum jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strommenge und die Anzahl der Ladevorgänge. Dieser Bericht ist für alle im Stadtgebiet betriebenen Ladepunkte im ersten Quartal (spätestens 31.03. des Jahres) für das jeweilige Vorjahr beim Ordnungsamt einzureichen.

3.2 Kriterien/Anforderungen an den Standort

- Lageplan mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der E-Ladesäule
- Foto vom vorgesehenen Standort
- georeferenzierte Standortdaten der Ladesäule
- Informationen über die geplante Ladestation, u.a. Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung, voraussichtliche Abmessungen der Ladeeinrichtung
- Für die Ladesäulen ist eine zurückhaltende Dimensionierung und Gestaltung (Farbgebung, Beschriftung) zu wählen, sodass das Straßenbild nur wenig beeinträchtigt wird. Die Ladesäule darf nicht als Werbeträger dienen. Im Falle von Verschmutzungen wie Graffiti, Beklebungen (Sticker etc.) oder Werbeplakate sind diese vom Betreiber zu entfernen.
- Bei der Standortplanung sind u.a. folgende Vorgaben zu berücksichtigen:
  - Gute Sichtbarkeit des Lade-Standortes
  - Ladesäulen nur an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung, wie z.B.

    Behindertenparkplatz (Zeichen 314 in Kombination mit Zeichen 1044-10 StVO) oder
  - Keine Installation von Ladesäulen im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286 StVO)

- Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fuß- und Radverkehr), insbesondere keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwegflächen beim Ladevorgang
- keine Installation auf der Fahrbahnfläche
- Kanalschächte, Hydranten, Schieberklappen sind zu beachten
- Festlegung der Ladeparkstände gemäß den folgenden verkehrstechnischen Entwurfsskizzen, dabei ist der notwendige Sicherheitsstreifen sowie die Mindestbreite des verbleibenden Gehweges von 1,5 m ab Ladestation zu berücksichtigen

Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Längsaufstellung:

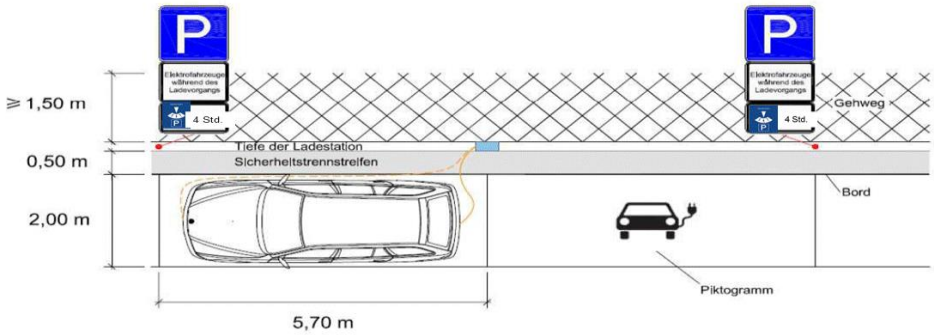

Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Schrägaufstellung:

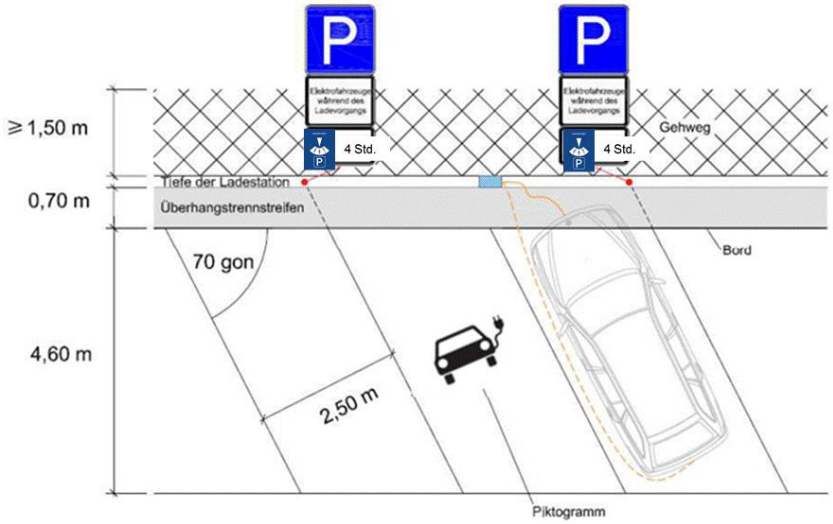

Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Queraufstellung:

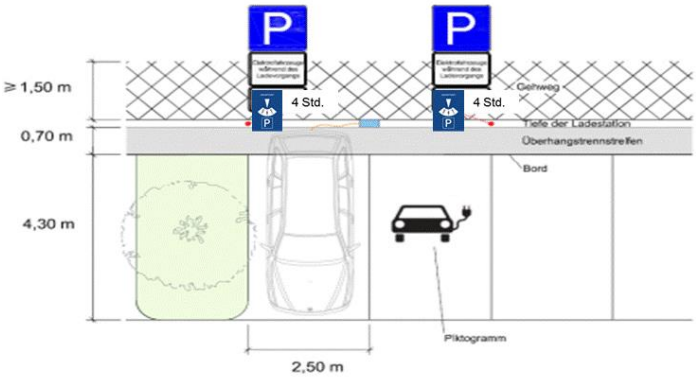

Die Beschilderung sowie sämtliche Markierungsarbeiten müssen vom Genehmigungsinhaber durchgeführt werden. Die anfallenden Kosten sind vom Unternehmen zu tragen.

3.3 Kriterien/Anforderungen an die Ladeeinrichtung

Die Ladesäulenverordnung regelt den diskriminierungsfreien Zugang zu den öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Die Blütenstadt Leichlingen macht keine über die bundesweite Regulierung hinausgehenden Vorgaben bezüglich verwendetem Bezahlsystem oder Tarifmodell. Über die Preisfindung kann und wird der freie Markt entscheiden. Auf die bestehenden Vorgaben des Eichrechts, der Preisangabenverordnung, des Wucherverbotes und anderer einschlägiger Regularien wird hingewiesen.

Alle Betreiber von Ladepunkten sollen darüber hinaus in geeigneter Weise (insbesondere. durch Roaming-Vereinbarungen) Interoperabilität zwischen den einzelnen im Stadtgebiet verbreiteten Bezahlsystemen (Ladekarten, Lade-Apps etc., Ad-hoc-Laden) herstellen.

In jedem Ladepunkt befindet sich ein Stromzähler. Die Ladeeinrichtung gilt als Endverbraucher – es herrscht freie Anbieterwahl für den Ladeeinrichtungsbetreiber für den Bezug des Stroms. Zwingende Vorgabe ist jedoch, dass ausschließlich zertifizierter Öko-Strom abgegeben wird.

4. Sondernutzungserlaubnis und Straßenverkehrsrechtliche Genehmigung

Nach positiver Rückmeldung auf die Anfrage für eine Ladesäule ist ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie der Anordnung der Beschilderung bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Parallel muss der Betreiber oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beantragen. Das Tiefbauamt prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle und erteilt eine Anordnung.

4.1 Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

Auf Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Automaten, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Auf das Erheben einer Sondernutzungsgebühr wird pro Standort einer Ladesäule einmalig für den Zeitraum von 5 Jahren verzichtet, da davon ausgegangen wird, dass die Errichtung der Ladeinfrastruktur überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Verwaltungsgebühren, die unmittelbar mit der Errichtung der Ladepunkte zusammenhängen (z.B. die Gebühr für die Verkehrsrechtliche Anordnung, die Gebühr für den Straßenaufbruch), werden seitens der Blütenstadt Leichlingen vom Betreiber erhoben.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu. Die Sondernutzungserlaubnis wird beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf der Frist bedarf es eine erneute Antragserstellung auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sowie die Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen. Wird kein neuer Antrag eingereicht oder der eingereichte Antrag negativ beschieden verpflichtet sich der Erlaubnisnehmende, die Ladesäule sowie Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Beginnt der Adressat der Sondernutzungserlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung mit der Errichtung der Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende

Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die Ladesäule nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einrichtung der Ladesäule in Betrieb genommen wird.

4.2 Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis

Über die vorstehenden Inhalte hinaus darf die Sondernutzung nur unter den folgenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:

1. Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten.
2. Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmende zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen (zum Beispiel Stadtwerke Leichlingen, BELKAW, Telekom) Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
3. Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass der ordnungsgemäße Zustand der Straßenflächen erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Verkehrsfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt der Blütenstadt Leichlingen unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
4. Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z.B. im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
   - im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
   - die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen

   Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

4.3 Unwirksam werden der Sondernutzungserlaubnis

Im Falle des unwirksam werden der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule sowie Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 28.11.2024

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Richtlinie mit dem Ratsbeschluss vom 28.11.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Richtlinie wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Richtlinie nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 02.12.2024

gez. Frank Steffes
Bürgermeister